

§ 32. Das Oeffnen der an der jeweiligen linken Seite des Vorder- und Hinterperrons befindlichen Thüren ist den Fahrgästen bezw. dem Publikum sowohl während der Fahrt als auch beim Anhalten des Wagens untersagt. Das Besteigen oder Verlassen des Wagens hat **nur von der rechten Seite des Vorder- oder Hinterperrons aus** mittelst der dort befindlichen Trittstufen zu erfolgen. Letztere dürfen nur solange, als zum Auf- und Absteigen nothwendig ist, besetzt werden, sind aber sonst stets freizulassen. Auch ist, wenn an den Wagenthüren ein- und absteigende Fahrgäste zusammentreffen, den Absteigenden freier Raum zum Verlassen des Wagens Seitens der Einsteigenden zu gewähren.

§ 33. Die Schiebethür zu dem Vorderperron ist, soweit deren Oeffnung nicht zum Durchgang nöthig wird, geschlossen zu halten und darf nur in den Sommermonaten (1. April bis mit 30. September) bei Zustimmung aller Fahrgäste offen bleiben. Die Thür zu dem Hinterperron ist — abgesehen vom Durchgang — auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des inneren Wagens in den Sommermonaten offen und in den Wintermonaten geschlossen zu halten.

Die herablabbaren Fenster sind auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes in den vorbezeichneten Sommermonaten auf der Windseite, in den übrigen Monaten auf beiden Seiten zu schließen.

§ 34. Das Fahrgeld ist, solange die Wagen ohne Schaffner fahren, sofort nachdem der Fahrgast eingestiegen, in die in der Vorderwand des Wagens befindliche Zahlbüchse zu werfen, es ist daher in dem festgesetzten Betrage von dem Fahrgaste bereit zu halten und hat dieser keinen Anspruch auf Wechseln größerer Geldstücke seitens des Wagenführers; dem Letzteren ist jedoch unter der in § 20 bezeichneten Voraussetzung gestattet, Beträge bis zu einer Mark zu wechseln.

Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der vorstehend in den §§ 28—33 erlassenen Vorschriften oder wegen Trunkenheit oder unanständigen Benehmes aus dem Wagen verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes. Desgleichen kann ein Fahrgast, wenn er einen höheren Geldbetrag als das Fahrgeld ausmacht, in die Zahlbüchse eingeworfen hat, nicht die Wiedererstattung des zuviel gezahlten vom Wagenführer fordern, vielmehr bleibt ihm nur überlassen, seine Ansprüche im Bureau der betreffenden Straßenbahn geltend zu machen.